LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16 / 4027
VORLAGE

Landtag Rheinland-Pfalz
28.05.2014 10:10
Tgb.-Nr. .....

RheinlandPfalz
STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Joachim Mertes
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

An die Mitglieder
des Ausschusses für Medien und Netzpolitik

Unterrichtung nach Artikel 89 b LV i.V.m. der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gemäß § 65 GOLT

DIE CHEFIN DER STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

27. **Mai 2014**

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon / Fax
Abteilung 2 Bitte immer angeben!		Dr. Tim Schönborn medienreferat@stk.rlp.de	06131 16 - 5741 06131 16 - 4721

Unterrichtung des Landtags über den Gegenstand beabsichtigter Staatsverträge
Entwurf eines Sechzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag)
Anlagen - 45 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt II der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf eines Sechzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag).

Inhaltlich ist zu diesem Entwurf Folgendes anzumerken:

1. <u>Stand der Verhandlungen</u>

Nach Vorliegen des 19. KEF-Berichts sind die Regierungschefinnen und Regierungschefs im Rahmen ihrer Konferenz am 13. März 2014 übereingekommen, den Rundfunkbeitrag in einem ersten Schritt um 48 Cent auf 17,50 Euro zu senken. Alle damit zusammenhängenden weiteren Fragen sollen in einem zweiten Schritt nach Vorlage des Ergebnisses der Evaluierung des neuen Rundfunkbeitragsmodells 2015 entschieden werden. Die Abweichung von der Empfehlung der KEF (Senkung um 73 Cent auf 17,25 Euro) beruht auf der Absicht der Länder, die notwendigen finanziellen Spielräume zu erhalten, um im Rahmen der Evaluierung über Anpassungen bei den Anknüpfungspunkten für die Rundfunkbeitragspflicht zu entscheiden. Dabei sollen insbesondere die Entwicklung der Erträge aus dem Rundfunkbeitrag, die jeweiligen Anteile der privaten Haushalte, der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand am Gesamter-

trag sowie die Notwendigkeit und Ausgewogenheit der Anknüpfungstatbestände, darunter die Beitragspflicht für Kraftfahrzeuge, geprüft werden.

Die Differenz zum Vorschlag der KEF steht den Anstalten auf der Grundlage einer Selbstverpflichtungserklärung der Intendanten nicht zur Verfügung. Sie wird in eine Rücklage eingestellt bis zur Vorlage der Evaluierung und bis zur Diskussion der damit zusammen hängenden Fragen (Strukturausgleich, strukturelle Prüfung des Beitragsmodells, Stabilisierung des Beitrags bis einschließlich 2020). Ebenfalls damit verbunden werden soll die Entscheidung über das Thema einer stufenweisen weiteren Reduzierung von Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs haben darüber hinaus begrüßt, dass die ARD unter Anerkennung der strukturellen Unterfinanzierung der Anstalten Radio Bremen und Saarländischer Rundfunk für die Jahre 2015/2016 eine Fortschreibung des internen Finanzausgleichs verabredet und diese mit der KEF erörtert hat. Sie nahmen zur Kenntnis, dass die KEF eine Erhöhung der Finanzausgleichsmasse auf Grundlage des ARD-Vorschlags ab 2017 empfiehlt und nahmen in Aussicht, aufbauend auf ihrem Beschluss vom 24.-26. Oktober 2011, die Finanzausgleichsmasse ab dem 1. Januar 2017 auf 1,6% zu erhöhen. Diese Neuregelung soll zeitgleich mit der Absenkung des Rundfunkbeitrags staatsvertraglich verankert werden.

Die Rundfunkkommission wurde beauftragt, auf dieser Grundlage alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung dieser Eckpunkte zu ergreifen und den Entwurf eines Staatsvertrages vorzulegen.

Der entsprechende Entwurf eines Sechzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (16. RÄStV) war Grundlage einer nach § 7 Abs. 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages erforderlichen Anhörung von KEF sowie ARD, ZDF und Deutschlandradio in der Rundfunkkommissionssitzung am 7. Mai 2014.

Danach haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs im Umlaufverfahren dem Entwurf eines 16. RÄStV zugestimmt und in Aussicht genommen, den Staatsvertrag nach Durchführung der notwendigen Vorunterrichtungen der Landesparlamente zu unterzeichnen.

2. Überblick über den Staatsvertragsentwurf

Der 16. RÄStV regelt in seinem Artikel 1 zunächst die Neufestsetzung des Rundfunkbeitrags in § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages (RFinStV) auf monatlich 17,50 Euro. Danach wird die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf ARD, ZDF und Deutschlandradio (§ 9 Abs. 1 RFinStV) sowie ARTE (§ 9 Abs. 2 Satz 3 RFinStV) neu bestimmt. Hierbei handelt es sich um bloße Folgeanpassungen der prozentualen Anteile, die sich aus der Veränderung des Rundfunkbeitrags ergeben.

Abschließend wird in Artikel 1 die Finanzausgleichsmasse für Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen in § 14 RFinStV von 1,0 auf 1,6 Prozentpunkte erhöht. Insofern haben sich Saarländischer Rundfunk und Radio Bremen darauf verständigt, es bei der bisherigen Aufteilung des 1%-Anteils von 53,76% zu Gunsten des Saarländischen Rundfunks und 46,24% zu Gunsten von Radio Bremen zu belassen. Der darüber hinaus gehende Anteil von 0,6 Prozentpunkten soll jeweils hälftig auf Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen entfallen, was eine entsprechende Anpassung der prozentualen Anteile zur Folge hat.

Artikel 2 des 16. RÄStV regelt schließlich Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung. Das Inkrafttreten der Rundfunkbeitragssenkung ist für den 1. April 2015 vorgesehen, während die Neuregelung der Finanzausgleichsmasse zur nächsten Beitragsperiode am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll.

3. Weiteres Verfahren

Nach der Vorunterrichtung der Landesparlamente könnte die Unterzeichnung des Staatsvertrages durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erfolgen. Das Inkrafttreten der Rundfunkbeitragssenkung zum 1. April 2015 ist nach Auffassung der überwiegenden Zahl der Länder erforderlich, um auch in denjenigen Ländern eine Ratifikation zu ermöglichen, die im Herbst 2014 Landtagswahlen haben (Brandenburg, Thüringen und Sachsen).

Der 16. RÄStV hat geringfügig positive finanzielle Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes. Durch die Senkung des Rundfunkbeitrags wird nicht nur im privaten Bereich eine Entlastungswirkung eintreten, sondern auch der nicht private Bereich – also die Wirtschaft und insbesondere die öffentliche Hand – werden zukünftig weniger stark belastet.

Gerne bin ich bereit, sofern dies gewünscht wird, den Entwurf näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Jacqueline Kraege

- Entwurf -

(Stand: 16. April 2014)

Sechzehnter Staatsvertrag

zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

(Sechzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8
Höhe des Rundfunkbeitrags

Die Höhe des Rundfunkbeitrags wird auf monatlich 17,50 Euro festgesetzt."

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 72,0454 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,1813 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio" einen Anteil von 2,7733 vom Hundert."

b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Betrag „163,71 Mio. Euro" durch den Betrag „171,11 Mio. Euro" ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14
Umfang der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse beträgt 1,6 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens. Die Finanzausgleichsmasse wird im Verhältnis 50,92 vom Hundert zu 49,08 vom Hundert auf den Saarländischen Rundfunk und Radio Bremen aufgeteilt."

Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 3 am 1. April 2015 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2015 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

....., den ....

Für den Freistaat Bayern:

....., den ....

Für das Land Berlin:

....., den ....

Für das Land Brandenburg:

....., den ....

Für die Freie Hansestadt Bremen:

....., den ....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

....., den ....

Für das Land Hessen:

....., den ....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

....., den ....

Für das Land Niedersachsen:

....., den ....

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

....., den ....

Für das Land Rheinland-Pfalz:

....., den ....

Für das Saarland:

....., den ....

Für den Freistaat Sachsen:

....., den ....

Für das Land Sachsen-Anhalt:

....., den ....

Für das Land Schleswig-Holstein:

....., den ....

Für den Freistaat Thüringen:

....., den ....